

Satzung

der Robert Enke-Stiftung

Präambel

Robert Enke war Torwart der Bundesliga-Mannschaft von Hannover 96 und achtmaliger Torhüter der Nationalmannschaft des Deutschen Fußball-Bundes (DFB). Er litt über mehrere Jahre an Depressionen. Am 10. November 2009 nahm Robert Enke sich das Leben. Er hinterließ seine Ehefrau Teresa Enke und eine acht Monate alte Tochter. Der Tod von Robert Enke hat tiefe Betroffenheit und großes Mitgefühl in allen Teilen der Bevölkerung ausgelöst. Die Krankheit „Depression“ wurde durch seinen tragischen Tod in das Blickfeld der Öffentlichkeit gerückt.

Der Fußball fühlt sich durch seine gesellschaftliche Verantwortung verpflichtet, in Kooperation mit dem Bundesministerium für Gesundheit zur Aufklärung, Erforschung und Behandlung dieser Krankheit beizutragen. Zu diesem Zweck gründen der Deutsche Fußball-Bund e.V., der Ligaverband e.V. und die Hannover 96 GmbH & Co. KG die Robert Enke-Stiftung. Auf Wunsch von Frau Teresa Enke wird die Stiftung auch Maßnahmen und Einrichtungen für an Herzkrankheiten leidende Kinder fördern.

§ 1 Rechtsform, Name und Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen: Robert Enke-Stiftung.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
3. Sitz der Stiftung ist Hannover. Die Verwaltung der Stiftung befindet sich in Barsinghausen.

§ 2 Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen, die der Aufklärung über die Krankheit Depression bzw. Kinder-Herzkrankheiten und/oder der Erforschung oder Behandlung dieser Krankheiten dienen.
2. Der Stiftungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:
 - Förderung von Studien, Projekten und anderen Maßnahmen, die sich mit der Krankheit Depression sowie Kinder-Herzkrankheiten beschäftigen;
 - Förderung und Durchführung von Veranstaltungen und Vorhaben wie etwa Tagungen, Symposien, Diskussionen, Vorträgen, Seminaren etc. über die vorgenannten Krankheiten oder die Vergabe von Förderpreisen;
 - Unterstützung von Einrichtungen, die den vorgenannten Aufgaben dienen.
3. Die Stiftung darf alle Geschäfte vornehmen, die der Erreichung und Förderung des Satzungszwecks dienlich und gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Stiftung wirkt als Mittelbeschaffungskörperschaft im Sinne von § 58 Nr. 1 AO. Die beschafften Mittel werden von einer anderen Körperschaft des privaten Rechts oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts für die Verwirklichung der in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke verwendet. Sie kann auch unmittelbar tätig werden und hierzu Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO heranziehen.

§ 4 Stiftungsvermögen

1. Die Stiftung wird mit einem Anfangsvermögen von 150.000,00 Euro ausgestattet. Zustiftungen sind zulässig.
2. Das Stiftungsvermögen wurde aufgebracht durch
 - a) den Deutschen Fußball-Bund e.V. mit 50.000,00 Euro,
 - b) den Ligaverband e.V. mit 50.000,00 Euro,
 - c) die Hannover 96 GmbH & Co. KG mit 50.000,00 Euro.
3. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Es kann zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden.

§ 5 Stiftungsmittel

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus den Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungskapitals bestimmt sind. Dem Stiftungskapital wachsen alle dafür bestimmten Zuwendungen (Zustiftungen) zu. Im Zweifelsfall ist eine Zuwendung zeitnah zu verwenden.
2. Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise Rücklagen zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
3. Die Stiftung soll sich aus Eigenmitteln und Zuwendungen Dritter finanzieren. Leistungen werden in der Regel als Projektförderung gewährt. Auf eine Förderung durch die Stiftung besteht kein Rechtsanspruch. Die Leistungen der Stiftung richten sich nach den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln.

4. Aus den Erträgen des Stiftungsvermögens dürfen im steuerrechtlich zulässigen Rahmen (§58 Nr. 7a AO) freie Rücklagen gebildet werden. Der Vorstand beschließt jährlich über die Verwendung der freien Rücklagen.

§ 6 Stiftungsorgane

1. Organe der Stiftung sind der Vorstand, der Stiftungsrat und das Kuratorium.

2. Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Der Vorstand kann die Bestellung eines hauptamtlichen Geschäftsführers beschließen.

3. Für den Zeitaufwand und Arbeitseinsatz der Mitglieder des Vorstandes kann das Kuratorium eine in ihrer Höhe angemessene Entschädigung (pauschal) beschließen, soweit die Vermögens- und Ertragssituation der Stiftung dies zulässt.

§ 7 Stiftungsvorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a. dem Vorsitzenden,
- b. dem Schatzmeister,
- c. bis zu drei Beisitzern,
- d. einem Geschäftsführer, sofern ein solcher gemäß Absatz 7 bestellt ist.

2. Der Vorsitzende wird durch das Präsidium des DFB in Abstimmung mit dem Ligaverband und der Hannover 96 GmbH & Co. KG berufen. Das gleiche gilt für den Schatzmeister. Der Deutsche Fußball-Bund e.V., der Ligaverband e.V. und die Hannover 96 GmbH & Co. KG können jeweils einen Beisitzer berufen.

3. In Abweichung von Absatz 2 Satz 1 ist Frau Teresa Enke, sofern und so lange sie dies wünscht, stets als Vorsitzende zu berufen.

4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder nach 1.a) bis c) beträgt grundsätzlich drei Jahre; sie beginnt mit ihrer Berufung. Die berufenen Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis Nachfolger berufen sind.

5. Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit von dem Stiftungsrat, von dem es berufen wurde, abberufen werden; ihm ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

6. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht zugleich dem Stiftungsrat oder dem Kuratorium angehören.

7. Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben, insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte, kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen, der für den Zeitraum seiner Bestellung stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand ist.

8. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch jeweils zwei Mitglieder gemeinsam. Eines davon muss der Vorsitzende oder der Schatzmeister sein.

2. Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung und in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung.

3. Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung die Zwecke und Aufgaben nach § 2 der Satzung so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- die Verwaltung des Stiftungsvermögens;
- die Verwendung der Stiftungsmittel einschließlich der Entscheidung über die Bildung Rücklagen
- die Erarbeitung von Richtlinien für die Gewährung von Stiftungsmitteln, die vom Kuratorium zu genehmigen sind;
- die Aufstellung des Haushaltsplanes;
- die Vorlage der Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht an den Stiftungsrat;
- die Vorlage des jährlichen Tätigkeitsberichtes der Stiftung an den Stiftungsrat;
- das Verfassen einer Geschäftsordnung;
- das Einreichen von Tätigkeitsbericht und Jahresabrechnung nebst Vermögensübersicht bis Ende Mai des Folgejahres bei der Stiftungsaufsicht;
- die Erfüllung der steuerlichen Erklärungspflichten.

4. Zur Wahrung repräsentativer Aufgaben kann der Vorstand Repräsentanten berufen.

5. Der Vorstand kann Ausschüsse einrichten.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf ordentlich einberufenen Sitzungen gefasst. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Stiftung. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von drei Wochen einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens drei Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der Schatzmeister, anwesend sind.

3. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

4. Beschlüsse des Vorstandes können im schriftlichen oder im fernmündlichen Umlaufverfahren, per Email oder in vergleichbarer technischer Weise gefasst werden, wenn nicht mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes widersprechen.

5. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes und den Vorsitzenden des Stiftungsrates und des Kuratoriums und deren Stellvertretern zur Kenntnis zu bringen.

§ 10 Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht aus drei Personen.

2. Der Deutsche Fußball-Bund e.V., der Ligaverband e.V. und die Hannover 96 GmbH & Co. KG berufen jeweils ein Mitglied. Die drei Mitglieder des Stiftungsrates einigen sich, wer von ihnen das Amt des Vorsitzenden ausübt. Ergibt sich keine Einigung, wird der Vorsitzende von dem Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes bestimmt.

3. Mitglieder des Stiftungsrates dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.

4. Für die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates gilt § 7 Absatz 4 entsprechend.

5. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates während der Amtszeit aus oder nimmt es die Berufung nicht an, kann das Präsidium des DFB in Abstimmung mit dem Ligaverband und der Hannover 96 GmbH & Co. KG ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit berufen.

6. Ein Mitglied des Stiftungsrates kann vom DFB-Präsidium in Abstimmung mit dem Ligaverband und der Hannover 96 GmbH & Co. KG nach vorheriger Anhörung des Vorstandes der Stiftung aus wichtigem Grund abberufen werden. Ihm ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 11 Aufgaben und Beschlussfassung des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung in finanziellen, fachlichen und gesamtgesellschaftlichen Fragen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens;
- Empfehlungen für die Verwendungen der Stiftungsmittel;
- Prüfung und Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichts;
- Entlastung des Vorstandes.

2. Der Stiftungsrat ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich durch den Vorsitzenden mit einer Einladungsfrist von drei Wochen und einer Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Stiftungsrates oder der Vorstand dies verlangen.

3. Die Mitglieder des Vorstandes können an den Sitzungen des Stiftungsrates beratend teilnehmen.

4. Für die Beschlussfassung des Stiftungsrates gilt, soweit nichts anderes geregelt ist, § 9 der Satzung entsprechend. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens zwei seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende, anwesend sind. Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus bis zu 20 Personen, und zwar:

a) dem jeweiligen Präsidenten des DFB und dem jeweiligen Vizepräsidenten des DFB für sozial- und gesellschaftspolitische Aufgaben; sie können für Sitzungen und Beschlussfassungen des Kuratoriums jeweils einen Vertreter benennen;

b) bis zu vier Vertretern aus dem Bereich der Mitgliedsverbände des DFB (grundsätzlich zwei Personen) und des Ligaverbandes (grundsätzlich zwei Personen);

c) bis zu zwei von der Hannover 96 GmbH & Co. KG vorgeschlagenen Vertretern;

d) bis zu zwölf Vertretern des sonstigen öffentlichen Lebens.

2. Die Mitglieder des Kuratoriums gemäß § 12 Abs. 1 b) bis d) werden durch das Präsidium des DFB in Abstimmung mit dem Ligaverband und der Hannover 96 GmbH & Co. KG berufen. Der DFB-Präsident und der jeweilige Vizepräsident des DFB für sozial- und gesellschaftspolitische Aufgaben gehören dem Kuratorium kraft Amtes an. Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihren Reihen einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

3. Für die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums gilt § 7 Absatz 4 der Satzung entsprechend.

4. Scheidet ein Kuratoriumsmitglied während der Amtszeit aus oder nimmt es die Berufung nicht an, kann das Präsidium des DFB in Abstimmung mit dem Ligaverband und der Hannover 96 GmbH & Co. KG ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit berufen.

5. Ein Kuratoriumsmitglied kann vom DFB-Präsidium in Abstimmung mit dem Ligaverband und der Hannover 96 GmbH & Co. KG nach vorheriger Anhörung des Vorstandes der Stiftung aus wichtigem Grunde abberufen werden. Ihm ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 13 Aufgaben und Beschlussfassung des Kuratoriums

1. Das Kuratorium berät den Vorstand in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung. Es genehmigt die vom Vorstand vorgeschlagenen Richtlinien für die Gewährung von Stiftungsmitteln.

2. Darüber hinaus fördern die Mitglieder des Kuratoriums die Verbindung der Stiftung zu Partnern und Persönlichkeiten aus der Medizin, Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, dem Sport und dem öffentlichen Leben.

3. Das Kuratorium leistet einen Beitrag für ein positives Erscheinungsbild der Stiftung in der Öffentlichkeit.

4. Das Kuratorium ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter mit einer Einladungsfrist von drei Wochen und einer Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens zehn Kuratoriumsmitglieder oder der Vorstand der Stiftung dies verlangen.

5. Die Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates können an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teilnehmen.

6. Für die Beschlussfassung des Kuratoriums gilt, soweit nichts anderes geregelt ist, § 9 der Satzung entsprechend. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14 Gemeinsame Sitzungen von Kuratorium, Stiftungsrat und Vorstand

1. Gemeinsame Beschlüsse des Vorstandes, des Stiftungsrates und des Kuratoriums werden in der Regel auf gemeinsamen Sitzungen gefasst. Vorstand, Stiftungsrat und Kuratorium werden vom Vorsitzenden des Kuratoriums nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von drei Wochen einberufen. Gemeinsame Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn jeweils drei Mitglieder des Vorstandes, zwei Mitglieder des Stiftungsrates und zehn Mitglieder des Kuratoriums dies verlangen.

2. Die Beschlussfähigkeit bei gemeinsamen Sitzungen ist gegeben, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung jeweils mindestens mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums, unter ihnen die Vorsitzenden oder Stellvertreter dieser Gremien, sowie mindestens ein Mitglied des Stiftungsrates anwesend sind. Weiteres regeln § 15 Abs. 2 und § 16 Abs. 3.

§ 15 Satzungsänderung

1. Die Organe der Stiftung können Änderungen der Satzung beschließen, wenn diese den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszweckes erleichtern.

2. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung können nur auf einer gemeinsamen Sitzung von Vorstand, Stiftungsrat und Kuratorium mit einer Mehrheit von jeweils 2/3 der anwesenden Mitglieder gefasst werden. § 16 Abs. 3 und 4 der Satzung sind zu beachten.

3. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde. Sie sind der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 16 Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung

1. Die Organe der Stiftung können der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszweckes benötigt wird.

2. Die Organe der Stiftung können die Änderungen des Stiftungszweckes, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.

3. Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand, Stiftungsrat und Kuratorium gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von jeweils 3/4 der anwesenden Mitglieder.

4. Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zusammenlegung und Auflösung werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam; sie sind der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen. Ein Beschluss über die Änderung des Zwecks der Stiftung wird erst wirksam, wenn er durch die Stiftungsbehörde und die zuständige Finanzbehörde genehmigt worden ist.

§ 17 Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die Stiftungsgründer mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

§ 18 Stiftungsaufsicht

1. Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils im Lande Niedersachsen geltenden Stiftungsrechts.

2. Stiftungsaufsichtsbehörde ist das für das Innere zuständige Ministerium des Landes Niedersachsen (Stiftungsbehörde).

3. Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie Haushaltsplan, Jahresrechnung und Tätigkeitsbericht sind im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung unaufgefordert vorzulegen.

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Stiftungssatzung tritt mit dem Tage der Anerkennung der Stiftung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.